Gemeinde Bern Plan No. 1004/1

Schwarztorstrasse-Zieglerstrasse

1:500

Baulinienplan

Zu diesem Baulinienplan gehören der Bebauungsplan No. 1004/2 vom 26.8.1968 und die Sonderbauvorschriften vom 26.8.1968

Bern, den 26. 8. 1968

Stadtplanungsamt Bern As linggy. Stadtplaner

Genehmigungs - Vermerke Auflage: 13 Nov-2 Dez 1968 Abschluss des Einspracheverfahrens: 25 Febr. 1969 Eingelangte Einsprachen: _3___ Erledigte Einsprachen: _2_ Aufrechterhaltene Einsprachen: ______ Fürsprecher Thönen namens der Erbengemeinschaft Riesterer 2. Eingaben Keine 3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen : Keine Genehmigung durch den Gemeinderat 2.4. 1969 Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am : 1. 6. 1969 Namens der Einwohnergemeinde Bern mit : 9065 Ja Der Stadtschreiber: 1871 Nein Ummes Genehmigung durch den Regierungsrat Vom Regierungsrate genehmigt, unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.
BERN, den 18. Juli 1969 Namen des Regierungsrates

LEGENDE Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien Vom Reg.-Rat genehmigte Laubenfluchtlinie Vom Reg-Rat genehmigte Strassen- und Trottoirlinien ausserhalb des Wirkungsbereiches _____ Neue Strassen - und Trottoirlinien Wirkungsbereich des Baulinien - und des Bebauungsplanes sowie der Sonderbauvorschriften ● 525.63 ● 14.20 ● -Villettematt-Str.

Gemeinde Bern Plan No. 1004/2

Schwarztorstrasse-Zieglerstrasse Bebauungsplan

1:500

Zu diesem Bebauungplan gehören der Baulinienplan No. 1004/Ivom 26.8.1968 und die Sonderbauvorschriften vom 26.8.1968

Bern, den 26.8.1968

Stadtplanungsamt Bern
Hr. lungs.

Stadtplaner

Genehmigungs - Vermerke Auflage: 13 Nov - 2 Dez 1968 Abschluss des Einspracheverfahrens: 25 Febr 1969 . Eingelangte Einsprachen: ________ Erledigte Einsprachen: ________2 Aufrechterhaltene Einsprachen: ______ Fürsprecher Thönen namens der Erbengemeinschaft Riesterer 2. Eingaben : Keine 3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen : Keine Genehmigung durch den Gemeinderat : 2. 4. 1969 Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am : 1.6.1969 mit : 9065 Ja Namens der Einwohnergemeinde Bern Der Stadtschreiber: 1871 Nein Vinney Genehmigung durch den Regierungsrat Vom Regierungsrate genehmigt, unter Vorbehalt von Drittmannsrechten. BERN, den 18. Juli 1969

-Str. Villettematt-Str.

Zustimmungserklärung

Die unterzeichneten Grundeigentümer erklären sich mit diesem Bebauungsplan einverstanden

Unterschrift

17.3.69

s. Vollmacht im Nachtrag vom 13.9.68 zum Baurechtsvertrag vom 27.10.67

AARE-BIRS AG

Parz.	Eigentümer
170 171 203	R. Tiéche u. Mithaf
3599	Radio Schweiz AG B
181 208	Aare – Birs AG Bas

30/105

Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan

Schwarztorstrasse-Zieglerstrasse Plan Nr. 1004/1 vom 26.8.1968

Art. l Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich des Baulinienplanes, des Bebauungsplanes und der Sonderbauvorschriften ist durch die im Plan punktierte Umrandung begrenzt.

Art. 2 Bauklasseneinteilung

Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Sonderbauvorschriften verbleibt das geplante Gebiet in der gemäss Bauklassenplan von 1955 festgelegten Bauklasse VI.

Art. 3 Bebauungsplan

Der zugehörige Bebauungsplan Schwarztorstrasse - Zieglerstrasse ist wegleitend für:

- die Lage und Gruppierung der Bauten
- die Zu- und Wegfahrten
- die Autoabstellplätze
- die Erschliessung der unterirdischen Einstellhalle.

Art. 4 Geschosszahlen, Gebäudehöhen und Gebäudetiefen

- 4.1. Die im Bebauungsplan angegebenen Geschosszahlen und Höhenkoten der Gebäude sowie die Gebäudetiefe im Feld B dürfen nicht überschritten werden.
- 4.2. Die Höhenkoten beziehen sich auf die Oberkante der Brüstungen an deren höchsten Stelle.

Art. 5 Dach- und Terrassengestaltung

- 5.1. Alle Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.
- 5.2. Im Feld A können über dem obersten Geschoss und den Terrassen technisch bedingte Aufbauten bewilligt werden. Diese Aufbauten bauten müssen auf das technisch bedingte Mindestmass beschränkt werden.
- 5.3. Im Feld B ist über dem obersten Vollgeschoss ein flachabgedecktes Attikageschoss zulässig. Dieser Aufbau muss von den Fassaden des Hauptgebäudes mindestens 1.50 m zurückversetzt werden und darf die Höhe von 3.00 m nicht überschreiten.

5.4. Das Attikageschoss darf nur von Kaminanlagen und Liftaufbauten überragt werden. Diese Aufbauten sind auf das technisch erforderliche Mindestmass zu beschränken.

Art. 6 Wohnungen

Werden in den Bauten Familienwohnungen (3- und mehr Zimmer) erstellt, so sind dazu genügend grosse Kinderspielplätze zu schaffen, die auch auf den Dächern angeorenet werden können. Sie müssen für die Bewohner frei zugänglich sein.

Art. 7 Autoabstellnlätze und Einstellhalle

- 7.1. Es sind folgende Autoabstellplätze vorzuseben:
 - 1 Parkplatz pro Vohnung
 - 1 Parkplatz für 50 m2 Gewerbe, Büro und Läden (Brutto-Nutzfläche). Diese Abstellplätze sind soweit notwendig, unterirdisch anzuordnen.
- 7.2. Nicht im Bebauungsplan dargestellte oberirdische Garagebauten oder Parkplatzüberdachungen sind nicht zulässig.
- 7.3. Bei etappenweisem Bau sind im Baubewilligungsverfahren die im Endausbau vorgesehenen Parkplätze und ihre Erschliessung nachzuweisen.

Art. 8 Verschiedenes

- 8.1. Radio- und Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsanlagen zu errichten und sind bewilligungspflichtig.
- 8.2. Kamine und Abluftanlagen insbesondere aus der Auto-Einstellhalle-sind so anzuordnen, dass keine schädlichen Immissionen auftreten können.
- 8.3. Mit den Bauinstallationsplänen sind der Baupolizei die vorgeschenen Lärm- und Staubschutzmassnahmen zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 9 Stellung zur Bewordnung

Soweit in den vorstehenden Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Der Tiefbaudirektor der Stadt Bern:

Popular

Au	Clage: /3.11	2.1268	Abschluss	Commence of the second	Inspracheverfahrens	25.2.19.69
1.	Eingelangte	<u> Einspracl</u>	1011: 3	e ETI	edigte Einsprachen:	2
	Aufrechterha	ltene Ein	nsprachen	1.		• * • • * * • • • •
	Fürsprecher	Thönen	namens	der	Erbengemeinschaft	Riesterer
The s	Eingaben: A	Keine				

Genehmigt durch den Gemeinderat: 2.4.1969

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am

-2. April 1969

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: Keine

Der StadtschreiberStellvertrater:

Juliappian

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: ./. 6./969....

<u>mit:</u> .90.65..... Ja

mit: . /8.7/..... Nein

Namens der Einwohnergemeinde Ber: Der Stadtschreiber:

Dunns

Genehmigung durch den Regierungsrat: